

Gebührensatzung

für die Musikschule der Stadt Datteln vom 27.8.2021

Rechtsgrundlagen:

§§ 7 und 41 Abs.1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916).

§§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S.1029)

§1

Gebührenhöhe

1. Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule der Stadt Datteln wird eine Gebühr erhoben.
2. Über die Zusammensetzung des Gruppenunterrichtes bzw. die Zuordnung zur entsprechenden Unterrichtsart entscheidet der Musikschulleiter auf der Grundlage der Anmeldungen sowie der pädagogischen Möglichkeiten.
3. Die Höhe der Gebühr wird wie folgt festgesetzt:

	Jahresgebühren			
	Kinder/Schüler/ Auszubildende	Erwachsene		
	in €	in €		
Klassenunterricht bei wöchentlich 45 Unterrichtsminuten für 7-14 Teilnehmer/-innen (MZ/ MT / MFE / MGA) je Teilnehmer/-in	215,00	-----		
Gruppenunterricht bei wöchentlich 45 Unterrichtsminuten ab 4 Teilnehmern/-innen je Teilnehmer/-in	264,00	428,00		
Gruppenunterricht bei wöchentlich 45 Unterrichtsminuten für 3 Teilnehmer/-innen, bzw. 30 Unterrichtsminuten für 2 Teilnehmer/-innen je Teilnehmer/-in	386,00	534,00		
Gruppenunterricht bei wöchentlich 45 Unterrichtsminuten für 2 Teilnehmer/-innen je Teilnehmer/-in	492,00	684,00		
Einzelunterricht bei wöchentlich 30 Unterrichtsminuten	659,00	873,00		
Einzelunterricht bei wöchentlich 45 Unterrichtsminuten	1.191,00	1.651,00		
Die Jahresgebühren für die Teilnahme an den Übungsstunden für Orchester, Ensembles, Bands und Chöre betragen				
	für Teilnehmer des Gruppen- und Einzelunterrichtes	für Teilnehmer/-innen, die in der Musik- schule keine Ausbildung erhalten		
	Schüler/-innen	Erwachsene	Schüler/-innen	Erwachsene
wöchentlich 45 Minuten	37,00 €	61,00 €	55,00 €	79,00 €
wöchentlich 60 Minuten	48,00 €	79,00 €	72,00 €	106,00 €
wöchentlich 75 Minuten	61,00 €	100,00 €	91,00 €	133,00 €
wöchentlich 90 Minuten	72,00 €	120,00 €	109,00 €	160,00 €
wöchentlich 105 Minuten	85,00 €	139,00 €	126,00 €	186,00 €

Übungsstunden für sich selbst verwaltende Laienmusikvereine (Orchester und Chöre) bei einer wöchentlichen Probendauer von

45 Minuten	2.484,00 € / jährlich
60 Minuten	3.312,00 € / jährlich
75 Minuten	4.140,00 € / jährlich
90 Minuten	4.968,00 € / jährlich
105 Minuten	5.796,00 € / jährlich

Die Gebühren für den Projektbereich richten sich nach der Dauer der jeweiligen Angebote und der Teilnehmerzahl.

Die Gebühren pro Unterrichtsstunde liegen zwischen 2,00 € und 10,00 €.

Sämtliche Materialkosten (inkl. Noten) werden von den Teilnehmern/Teilnehmerinnen getragen.

4. **Grundsätzlich wird Musikunterricht als Präsenzunterricht erteilt. Sollte eine Unterrichtserteilung in den Unterrichtsräumen aus Gründen höherer Gewalt (z.B. Sturm, Pandemie) nicht möglich sein, behält sich die Musikschule vor, den Musikunterricht durch mediengestützte Unterrichtsformen (in digitaler Form bzw. als Online-Unterricht) zu erteilen. Diese Unterrichtsformen gelten als gleichwertiger Ersatz und lösen keinen Erstattungsanspruch aus.**

§ 2

Gebührenermäßigung

1. Die Gebühren gemäß § 1 der Satzung können auf Antrag als Familienermäßigung oder als Sozialermäßigung verringert werden.
2. Erhalten mehrere Mitglieder einer Familie für einen gleichen Zeitraum Musikschulunterricht, so beträgt die Ermäßigung
bei zwei Familienmitgliedern 5 v.H.,
bei drei Familienmitgliedern 10 v.H.,
bei vier und mehr Familienmitgliedern 15 v.H.

des Gesamtbetrages (Familienermäßigung).

Darüber hinaus wird Schülerinnen und Schülern, die in mehr als einem Fach Musikschulunterricht erhalten, eine Ermäßigung in Höhe von 5 v. H. des Gesamtbetrages (Mehrfächerermäßigung) gewährt.

Im Bereich der Übungsstunden für Orchester, Ensembles, Bands und Chöre werden für Kinder, Schüler/-innen und Auszubildende ab dem 2. Unterrichtsfach keine weiteren Gebühren erhoben.

Berechnet wird das Unterrichtsfach mit den höchsten Unterrichtseinheiten.

3. Bei geringem Familieneinkommen ist eine Gebührenermäßigung um 50% auf Antrag möglich. Als Entscheidungsgrundlage/ Nachweis dienen
 - a) eine gültige Befreiung von den Rundfunkgebühren oder
 - b) der Bezug von Sozialhilfe oder Grundsicherung (SGB XII) oder
 - c) der Bezug von Arbeitslosengeld II (SGB II) oder
 - d) der Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.
4. In besonderen Härtefällen kann auch in anderen als den unter Ziffer 1 genannten Fällen bei entsprechenden Nachweisen ausnahmsweise die Gebühr ermäßigt werden.
5. Zuständig für die Gebührenermäßigung ist der Bürgermeister.
6. Einzelunterricht für den unter 3. und 4. genannten Personenkreis ist nur in begründeten Ausnahmefällen (z. B. bei besonderen Begabungen) möglich. Über die Zulassung entscheidet: a) der Musikschulleiter, b) der Bürgermeister.
7. Inhaber einer gültigen Vergünstigungskarte (z. B. Jugendleiter- Card, Ehrenamtskarte usw.) erhalten eine 20%ige Gebührenermäßigung.
8. Insgesamt kann gemäß der Punkte 1-7 des § 2 eine Gebührenermäßigung von maximal 50 % der Gesamt-Jahresgebühr gewährt werden. Bei vorzeitiger Abmeldung wird der zu zahlende Gesamtbetrag mit einer Gebührenermäßigung von maximal 50 % anteilig berechnet.

§ 3 Fälligkeiten der Gebühren

1. Die Musikschulgebühren beziehen sich auf ein Schuljahr.
2. Die Gebühren sind in Vierteljahresraten, und zwar zum 1. März, 1. Juni, 01. September und 01. Dezember, auf ein Konto der Stadtkasse Datteln zu überweisen. Die Gebühren für die nicht an das Schuljahr gebundenen Projekte werden in voller Höhe vor Kursbeginn fällig.
3. Die Gebühren werden nach der Aufnahmebestätigung durch den Musikschulleiter fällig. Scheidet ein/-e Schüler/-in vor Ablauf des Schuljahres aus, sind die Gebühren trotzdem bis zum Ende des Musikschulhalbjahres zu entrichten. Ausgenommen davon sind Schüler/-innen, denen eine Probezeit von 6 Monaten ab Unterrichtsaufnahme eingeräumt wurde. Für sie wird beim Ausscheiden bis zum Ablauf der Probezeit die Gebühr nach Teilnahmemonaten berechnet.
4. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.
5. Fallen im Jahr umgerechnet mehr als 2 Unterrichtseinheiten aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat, aus, so wird ab der dritten ausgefallenen Unterrichtswoche ein Zweiundfünfzigstel der Jahresgebühr erstattet. Die Erstattung bzw. Verrechnung bezieht sich auf ein Kalenderjahr und erfolgt ab einem Betrag von 10,00 € im 1. Quartal des Folgejahres. Geringfügige Unterrichtsausfälle sind bei der Bemessung der Gebühren berücksichtigt.
6. Beim Unterrichtsausfall im Projektbereich wird der Unterricht - sofern der Ausfall nicht von dem/der Teilnehmer/-in selbst verursacht wurde - nachgeholt bzw. die Gebühr anteilig erstattet.
7. Gebührenpflichtig sind die Schüler/-innen sowie die Erziehungsberechtigten der minderjährigen Schüler/-innen. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Überlassung von Musikinstrumenten an Musikschüler/-innen

1. Die Musikschule kann im Bedarfsfall und nach den gegebenen Möglichkeiten Musikinstrumente gegen eine Überlassungsgebühr zur Verfügung stellen. Die Überlassungsdauer beträgt höchstens zwei Jahre. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen verlängert werden. Über Ausnahmen entscheidet der Musikschulleiter.
2. Die Gebühr für die Überlassung von Instrumenten und Zubehör beträgt im Monat 8,00 € für die Dauer der Probezeit (6 Monate) und ab dem 7. Monat 16,00 €.
3. Über Gebührenhöhe und -befreiung in besonderen Ausnahmefällen entscheidet der Bürgermeister.
4. Für schuldhafte Beschädigungen von ausgegebenen Instrumenten haftet der Leihnehmer bzw. der gesetzliche Vertreter.

§ 5 Gebührenbescheid

1. Musikschulgebühren und Benutzungsgebühren der Musikinstrumente sind öffentliche Abgaben im Sinne des Kommunalabgabengesetzes. Sie können aufgrund des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19. 02.2003 (GV.NRW.156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV..NRW.S.557), in der jeweils geltenden Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.
2. Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid erhoben.
3. Gegen die Heranziehung steht dem Gebührenpflichtigen der Verwaltungsrechtsweg offen. Rechtsmittel gegen den Heranziehungsbescheid richten sich nach der Neufassung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2682).

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 10.12.2014 in der Fassung vom 07.12.2017 außer Kraft.